

17.689-B

Universitätsbibliothek  
Wirtschaftsuniversität Wien

17.689-B

DEL'S - MUSEUM.

N<sup>R.</sup> 27.

PROGRAMM UND VORLESUNGS-VERZEICHNIS

FÜR DIE

# EXPORT-AKADEMIE

DES

K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELS-MUSEUMS

IN WIEN.

VIERTES STUDIENJAHR 1901/1902.

WIEN 1901

VERLAG DES K. K. ÖSTR. HANDELS-MUSEUMS

DRUCK VON CHRISTOPH REISSNER SÖHNE  
FORMALS CH. REISSNER & H. WERTHNER

171689-B

K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUM.

PROGRAMM UND VORLESUNGS-VERZEICHNIS

FÜR DIE

**EXPORT-AKADEMIE**

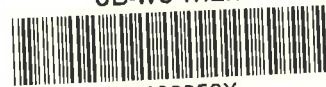
DES

K. K. ÖSTERREICHISCHEN HANDELS-MUSEUMS

IN WIEN.

VIERTES STUDIENJAHR 1901/1902.

UB-WU WIEN



+J34699950X

WIEN 1901.

VERLAG DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS.

DRUCK VON CHRISTOPH REISSER'S SOHNE  
VORMALS CIL. REISSER & M. WERTHNER.

17.689 - B

171689-B

## Aufgaben und Ziel der Akademie.

Das Wort: „Wissen ist Macht“ hat nicht bloß allgemeine, abstracte Bedeutung, es gilt auch von jedem einzelnen Wissenszweige, und im Auslande ist man längst zur Erkenntnis gekommen, dass kaufmännische Bildung auch kaufmännische Macht bedeute. Die Export-Akademie stellt die Anwendung dieses Satzes auf das praktische Leben dar. Sie ist dazu berufen, unserem Handel das gesammte moderne Rüstzeug commerzieller Bildung zur Verfügung zu stellen, das ihn befähigen soll, mit aller durch eine genaue Kenntnis der Verhältnisse möglichen Voraussicht auf dem Weltmarkte aufzutreten und dort unserer Industrie die ihr gebührende Stellung zu erringen. Mit jedem Jahre complicieren sich die internationalen Handelsverhältnisse und mehren sich die Factoren, die der Großhandel in sein Calcul einbeziehen muss. Da handelt es sich vor allem um den sicheren Blick und richtiges Urtheil, die ihre Grundlage nur in umfassenden *praktischen* Kenntnissen finden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch das Programm der Export-Akademie festgestellt worden.

Die wesentliche Erhöhung unseres commerziellen Bildungsniveaus ist zur unabweislichen Nothwendigkeit geworden. Man darf hoffen, dass die maßgebenden Kreise der Interessenten dieser Einsicht sich nicht verschließen. Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat in dieser Erwägung im Mai 1898 ein Rundschreiben an die Handels- und Gewerbekammern gerichtet, das in treffender Weise die Verhältnisse klarlegt, die zur Errichtung der Export-Akademie gedrängt haben, und das gleichzeitig ihr Ziel, ihr Programm darstellt, weshalb hier die Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes desselben erfolgt.

„Die Entwicklung, welche unser Außenhandel, namentlich unser Export, schon seit einer Reihe von Jahren aufweist, ist im Vergleiche zu jener anderer Handelsstaaten eine so schwankende und vielfach so unbedeutende, dass Mittel und Wege mit allem Ernste in Betracht gezogen werden müssen, um vom Grunde auf eine Besserung der hiebei maßgebenden Verhältnisse anzubahnen.



„Dass dem so ist, das tritt in demselben Maße stärker in die Erscheinung, in dem das alte Europa für sich zu klein geworden ist und — im Ringen mit Amerika und der gelben Race — hinaus muss über die See, um den Überschuss seiner Erzeugnisse zu placieren.

„Der verhältnismäßig kleine Antheil, welcher uns bei der Versorgung jener ausländischen Absatzgebiete zufällt, die nicht gerade zu unseren Nachbarn zählen, beweist, dass wir auf consumkräftigen Märkten noch immer unbekannt sind, während unsere Concurrenten dieselben schon seit langem bedienen.

„Diese Begrenzung des Horizontes schädigt schon die commercielle Thätigkeit im Inlande, sie behindert aber vor allem die Entfaltung intensiver Arbeit im Auslande. Der österreichische Kaufmann, der österreichische Handelsreisende, welcher auf fremden Märkten den Vertrieb vaterländischer Producte fördern will und directe Handelsbeziehungen herzustellen trachtet, ist heute selten zu finden, und existiert ein solcher, so ist es eine ständige Rubrik in seinen Klagen, bei seinen Connationalen nicht das richtige Verständnis für die Pflege solcher Geschäfte gefunden zu haben.

„Unter diesen Umständen kommt, mehr als anderswo, bei uns das Bedürfnis zum Ausdrucke, weitere Kreise der Geschäftswelt planmäßig für den Export zu erziehen und dem Mangel initiativer kaufmännischer Organisation durch eine Ausgestaltung unseres commerciellen Bildungswesens in der speciellen Richtung zu begegnen, wo die Lücke praktisch empfunden wird, weil sie auf unser ganzes Mitthun in den Erscheinungen des Weltverkehrs zurückwirkt. Trotz aller Fortschritte in den letzten Jahren producirt dieses Bildungswesen selbst in der obersten Unterrichtsstufe der höheren Handelsschule heute im großen und ganzen nur kaufmännische Beamte, wogegen der mit freiem und weitem Blicke auszustattende Unternehmer, welcher zur selbständigen und verständnisvollen Leitung eines Weltgeschäftes befähigt sein soll, der Fort- und Ausbildung außerhalb einer Schule überlassen ist, die — nach Lage der Verhältnisse — im Dienste österreichischer Interessen gemeinlich nicht eintritt.

„Die Nothwendigkeit, das Bildungsniveau des Kaufmannsstandes in Absicht auf Ziele solcher Art zu erhöhen, ist von den bedeutendsten Handelsnationen, wo die Bildungsgelegenheit, anders als bei uns, nicht erst die Anregung wirtschaftlichen Charakters zu sein braucht, erkannt worden. Frankreich, England und die Vereinigten Staaten von Amerika besitzen bereits hochschulartig eingerichtete Fachlehranstalten, und im Deutschen Reiche schritt man im abgelaufenen Jahre daran, solche Institutionen an den wichtigsten Handelsplätzen zu schaffen.

„Bei uns wurde die Idee einer intensiveren fachlichen Ausbildung des commerciellen Nachwuchses von verschiedenen wirtschaftlichen Corporationen und in den Kreisen der Geschäftswelt selbst

wiederholt angeregt; Gestalt und Leben gewann dieselbe jedoch erst durch die im Vereine mit einem frei gebildeten Comité von Kaufleuten und Industriellen unternommene Action des österreichischen Handels-Museums, dessen Präsidium mir den Entwurf eines Organisationsstatutes für eine derartige Fachlehranstalt vorlegte.

„Diese Schule ist als ein integrierender Bestandtheil des Handels-Museums gedacht, um die commerciellen Sammlungen sowie die Bibliothek des Institutes dafür verwenden zu können und den Hörern Gelegenheit zu bieten, in das vom Museum seit einer Reihe von Jahren betriebene kaufmännische Informationswesen Einsicht zu nehmen, welches sich mit der Ertheilung von Auskünften und Rathschlägen über Bezugs- und Absatzverhältnisse, über die Creditfähigkeit ausländischer Firmen, über Zoll- und Frachtverhältnisse u. s. w. beschäftigt. *Diese Angliederung an das Museum verfolgt noch den Zweck, die absolvierten Hörer bei ihrem Übertritte in die Praxis mit geeigneten Firmen bekanntzumachen und bei ihrer eventuellen Thätigkeit im Auslande unterstützen, aber auch überwachen zu können.*

„Das Ziel der zu gründenden Anstalt ist dahin abgesteckt, dem für die international arbeitenden Kreise von Handel und Industrie bestimmten Nachwuchse, bei welchem neben einer allgemeinen kaufmännischen Vorbildung Geschäftsroutine und Praxis dermalen nicht mehr genügen, eine den heutigen Anforderungen an diesen Stand entsprechende Bildung zu bieten, die sich auf alle Fachkenntnisse erstrecken, aber auch beschränken soll, welche die Voraussetzung für ein erfolgreiches Aufnehmen des Mitbewerbes im Auslande bilden.

„Der *Lehrstoff* umfasst daher nebst einem auf die vollständige Beherrschung der wichtigsten Handelssprachen in Wort und Schrift abzielenden Sprachunterrichte die für den Handelsbetrieb maßgebenden Specialfächer aus der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik, die unter dem Sammelnamen der internationalen Handelskunde und Handelsgeographie sich vereinigende Unterweisung über die Productionsverhältnisse des Auslandes, den internationalen Handelsverkehr, die verschiedenen Handelsancen und Platzverhältnisse, sowie schließlich die Warenkunde, welche, nach den einzelnen Industriebranchen geordnet, die Structur, Verwendung und Bearbeitung der wichtigsten Rohstoffe, Halbfabrikate und Enderzeugnisse klarlegen soll.

„Einzelcourse über Disciplinen, welche in den Rahmen der Seminarien schwer eingefügt werden können, haben die Ausbildung zu vervollständigen.

„Arbeiten in einem Mustercomptoir sollen die vor dem Eintritt in diese Schule bereits erworbenen Kenntnisse durch Übungen über die Geschäftsführung, insbesondere unter der Supposition von Exportgeschäften auf fremden Handelsplätzen in der jeweiligen Fremdsprache, ergänzen.



„Die Schule wird aus zwei Jahrgängen und einem Vorbereitungscurse bestehen, in welchem letzterem jene Aspiranten durch ein Jahr vorgebildet werden sollen, die bei der vor Zulassung in den ersten Jahrgang abzulegenden Aufnahmeprüfung noch nicht das erforderliche Maß von Wissen gezeigt haben, jedoch eine entsprechende Veranlagung für die weitere Ausbildung erkennen lassen.

„Diese Grundlagen der Organisation haben meine Genehmigung sowie jene des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht erhalten, zumal sich der Unterrichtsstoff auf wenige, commercielle wichtige Fächer beschränkt und Gelegenheit zu einer gründlichen Erlernung der wichtigsten Handelssprachen (englisch, französisch, spanisch und italienisch) geboten ist.

„Da durch diese Lehranstalt passende Kräfte unserem Außenhandel werden zur Verfügung gestellt werden können, welche auch fernerhin die werktätige Unterstützung des mit der praktischen Förderung unseres Exportes befassten Handels-Museums genießen werden, bin ich von der Überzeugung durchdrungen, dass damit ein Institut ins Leben gerufen werden wird, welches innerhalb seines Rahmens, indem es dem heranwachsenden Kaufmannsstande ein dem modernen Handelsbetriebe entsprechendes Maß praktischen Wissens bietet, wohl auch die künftige Entwicklung unserer internationalen Handelsbeziehungen vorzubereiten imstande ist.“

## Organisation.

Die Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums hat den Zweck, ihren Hörern die Befähigung zu geben, zu Gunsten des österreichischen Außenhandels höhere commercielle Aufgaben im In- und Auslande, namentlich aber auf überseeischen Plätzen übernehmen und dauernd erfüllen zu können.

Sie soll in erster Linie kaufmännisch geschulte, tüchtige Kräfte für den österreichischen Außenhandel sowie eventuell auch für commercielle Aufgaben des Consulardienstes heranziehen.

*Nach Vollendung der Schulung an der Export-Akademie soll aber eine engere Verbindung mit dem k. k. österreichischen Handels-Museum bestehen bleiben, indem das letztere vorsorgen wird, dass die Absolventen zunächst in einem inländischen Handelsunternehmen Unterkunft finden, um sich für einen bestimmten Zweig des österreichischen Außenhandels auszubilden und dann — unter weiterer Unterstützung des k. k. österreichischen Handels-Museums — sich im Auslande, beziehungsweise auf einem für den österreichischen Export wichtigen überseeischen Platze in die Dienste des ersteren zu stellen.*

Die Export-Akademie umfasst zwei Jahrgänge und einen einjährigen Vorbereitungscurs, ferner Specialcourse von verschiedener Dauer. Außerdem wird den Hörern Gelegenheit geboten werden, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung im Laufe der Studien hervorragende industrielle Etablissements sowie einzelne für den Exporthandel besonders wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen.

Für die Zwecke der Akademie werden vom k. k. österreichischen Handels-Museum die Museumsbibliothek, die gesammten commercielle Sammlungen des Museums sowie die für die besonderen Course nothwendigen geographischen Lehrmittel, Apparate und Wandtafeln zur Verfügung gestellt. Zur Unterstützung der Vorlesungen in Warenkunde und Technologie besteht eine besondere Warensammlung und ein Laboratorium.

Die Hörer der Akademie sind

- a) ordentliche,
- b) außerordentliche.

Als *ordentliche Hörer* werden in die Akademie Absolventen der Handels-Akademien, höheren Handelsschulen oder des Abiturientencurses einer solchen Anstalt aufgenommen.

Ferner finden Aufnahme Abiturienten von Mittelschulen, welche sich mit dem Maturitätszeugnis ausweisen und in den commercielle Lehrfächern und der französischen Sprache entsprechende Kenntnisse besitzen.

Zweck.

Organisation  
der Anstalt.

Lehrmittel.

Bedingungen  
der Aufnahme.

Alle Candidaten, welche die Aufnahme als ordentliche Hörer in den ersten Jahrgang anstreben, haben sich einer *Aufnahmsprüfung* zu unterziehen.

Ausnahmsweise können einzelne um die Aufnahme als ordentliche Hörer ansuchende Candidaten, welche ihre Studien an einer Handels-Akademie oder höheren Handelsschule mit vorzüglichem Erfolge zurückgelegt haben und sich auch über eine belobte Thätigkeit in der Praxis ausweisen, durch die Studiencommission fallweise ohne Ablegung der Aufnahmsprüfung als ordentliche Hörer zugelassen werden.

In den *zweiten Jahrgang* können nur solche Hörer aufgenommen werden, welche die Jahresprüfung über den ersten Jahrgang in allen Gegenständen mit gutem Erfolg abgelegt haben.

In den *Vorbereitungscurs* werden Abiturienten von Mittelschulen auf Grund des Maturitätszeugnisses *ohne Aufnahmsprüfung* aufgenommen.

In die beiden Jahrgänge werden höchstens je 30 Hörer und in den Vorbereitungscurs nicht mehr als 20 Hörer zugelassen.

*Außerordentliche Hörer*, welche nur nach Maßgabe der eventuell verfügbaren Plätze Aufnahme finden können, haben in der Regel eine angemessene Vorbildung sowie das Alter von mindestens 18 Jahren nachzuweisen.

**Vorlesungen.** Die Vorlesungen beginnen am Dienstag den 1. October 1901, 8 Uhr früh.

An der Export-Akademie besteht Frequenzzwang; der Besuch der Vorlesungen und Seminarien, wird strenge überwacht.

Achttägliches ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichte hat die Streichung des betreffenden Hörers zur Folge.

**Studiengeld.** Ordentliche Hörer zahlen ein Studiengeld von 150 Kronen für jedes Semester.

*Außerordentliche Hörer* haben für die einzelnen Collegien, beziehungsweise Curse per Wochenstunde und Semester ein Honorar von 10 Kronen zu entrichten.

Bereits bezahltes Studiengeld wird in keinem Falle zurückerstattet.

Außerdem ist von allen Hörern eine einmalige Inscriptionsgebühr von 20 Kronen und von den Hörern der beiden Jahrgänge der Akademie ein jährlicher Lehrmittelbeitrag von 30 Kronen zu entrichten.

Studiengeldbefreiungen werden, soweit nicht einzelne Stiftungen besondere Bestimmungen enthalten, nur an ordentliche Hörer, welche einen sehr guten Studienerfolg ausweisen, nach Zurücklegung des I. Semesters von der Studiencommission verliehen.

An der Anstalt besteht eine Anzahl von *Stipendien*, die von Handels- und Gewerbekammern errichtet wurden.

**Colloquien und Prüfungen.** Ende Februar werden Colloquien aus allen Lehrgegenständen abgehalten.

Solche Hörer, welche ohne triftigen Grund die Colloquien nicht ablegen, werden gestrichen.

In der ersten Hälfte des Monates Juli finden im Vorbereitungscurs und im ersten Jahrgange die Jahres-Prüfungen statt.

Am Schlusse des zweiten Jahrganges haben sich die ordentlichen Hörer einer strengen Abgangsprüfung (auf Grund einer besonderen Prüfungsordnung) vor einer Prüfungscommission, welche unter dem Vorsitze eines Vertreters des k. k. Handelsministeriums stattfindet, zu unterziehen.

Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses kann die Prüfungscommission die Wiederholung der Jahres- oder der strengen Abgangsprüfung aus einzelnen Gegenständen oder die *einmalige* Wiederholung des Jahrganges gestatten.

Zeugnisse werden den ordentlichen Hörern nur über die mit gutem Erfolge zurückgelegte Abgangsprüfung, und zwar als „Abgangsdiplome“ ausgestellt.

Zeugnisse.

In dem Abgangsdiplom kann die besondere Qualification der Absolventen für Stellungen in bestimmten überseeischen Gebieten ersichtlich gemacht werden.

Über die Jahresprüfung am Schlusse des ersten Jahrganges erhalten die ordentlichen Hörer nur Certificate mit Angabe der Prüfungsnoten als Auszug aus dem Hauptkatalog.

Außerordentliche Hörer erhalten nur dann Zeugnisse, wenn sie sich am Schlusse des Studienjahres einer Prüfung unterziehen, und zwar für jeden Gegenstand ein besonderes Zeugnis.

Die Inscription in die Akademie findet bei der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums, IX., Berggasse 16, am 14. und 15. Juli sowie in der Zeit vom 20. bis 26. September von 9—12 Uhr vormittags statt.

Inscription, Studienjahr und Aufnahme.

Das Studienjahr beginnt am 1. October und endet Mitte Juli des nächstfolgenden Jahres.

Die Aufnahmewerber haben bei der Anmeldung ihr letztes Studienzeugnis (Maturitäts-, beziehungsweise Abgangszeugnis) und den Tauf-, beziehungsweise Geburtsschein sowie die sonstigen Nachweise (vergleiche „Bedingungen der Aufnahme“) über praktische Verwendung und angemessene Vorbildung vorzulegen.

Die Aufnahmsprüfungen finden am 27. und 28. September statt und beginnen an jedem dieser Tage um 9 Uhr vormittags.

Bei der Anmeldung ist die Inscriptionsgebühr mit 20 Kronen und nach bestandener Aufnahmsprüfung das Studiengeld für das I. Semester sowie von den Hörern der beiden Jahrgänge der Akademie der Lehrmittelbeitrag von 30 Kronen zu erlegen.

Ordentliche Hörer des Vorbereitungs-Curses, sowie außerordentliche Hörer haben nebst der obigen Inscriptionsgebühr auch das auf das I. Semester entfallende Honorar für die belegten Collegien bei der Anmeldung zu entrichten.

Das Studiengeld für das II. Semester ist am 1. März zu bezahlen.

Sonstige nähere Auskünfte ertheilt die Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums (IX., Berggasse 16) auch im Correspondenzwege.



# Provisorische Studien- und Disciplinar-Ordnung

für die Hörer der Akademie.

Genehmigt vom hohen k. k. Handelsministerium mit Erlass vom 21. Juli 1899, Z. 39248, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. [Erlass vom 17. Juli 1899, Z. 17320.]

- Leitung. § 1. Die Leitung der Studien sowie die Aufsicht und Disciplinargewalt über die Hörer der Export-Akademie steht dem Director sowie in dessen Vertretung dem Vicedirector des k. k. österreichischen Handels-Museums, ferner dem Professorencollegium der Export-Akademie zu.  
Als Disciplinarbehörde höherer Instanz fungiert die Studiencommission der Export-Akademie.
- Allgemeine Vorschriften. § 2. Sämmtliche Hörer (ordentliche und außerordentliche) der Export Akademie haben unbeschadet der ihnen durch die Gesetze und allgemeinen Vorschriften auferlegten Pflichten ein ihrer Angehörigkeit an die Export-Akademie entsprechendes Verhalten zu beobachten, den für die Hörer der Export-Akademie getroffenen Anordnungen nachzukommen, den Verfügungen der akademischen Behörden und Functionäre zu entsprechen und den letzteren die gebührende Achtung zu erweisen.
- Studienordnung. § 3. Die ordentlichen Hörer erhalten nach erfolgter Inscriptio Legitimationskarten sowie ein Meldungsbuch, die außerordentlichen nur das letztere.
- Frequenz. § 4. Sämmtliche Hörer sind zum regelmäßigen Besuche der Vorlesungen, Seminarien, Übungsstunden sowie der allfälligen Repetitorien und zur Theilnahme an den Excursionen verpflichtet und haben alle angeordneten Arbeiten auszuführen.
- Überwachung der Frequenz. § 5. Die Frequenz des Unterrichtes wird von jedem einzelnen Professor und Docenten überwacht und im Meldungsbuche bestätigt.
- Versäumnis. § 6. Wer durch Krankheit oder andere Umstände zu einer Versäumnis genöthigt wird, hat hievon der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums ohne Verzug unter Angabe der Gründe die schriftliche Anzeige zu erstatten und derselben beim Wiedererscheinen den Nachweis über die Ursachen seines Fernbleibens zu liefern. Wer länger als acht Tage ohne Entschuldigung ausbleibt, wird als ausgetreten angesehen.

§ 7. Wohnungsveränderungen der Hörer sind ohne Verzug der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums anzuzeigen.

Wohnungsveränderungen.

§ 8. Die Räumlichkeiten der Export-Akademie, ihre Einrichtungsstücke, Lehrmittel u. s. w. sind sorgfältig zu schonen. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Zu dieser Ersatzpflicht können, im Falle der Beschädiger nicht ermittelt wird, alle Hörer des betreffenden Collegiums verhalten werden.

Beschädigungen.

§ 9. Das Tabakrauchen in den Räumen des k. k. österreichischen Handels-Museums ist untersagt.

Rauchen.

§ 10. Die Unterrichtsräume werden nach beendigtem Unterrichte geschlossen und dürfen außer dieser Zeit nur mit besonderer Erlaubnis der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums benützt werden.

Benützung der Räume.

§ 11. Zu Weihnachten und zu Ostern<sup>1)</sup> haben sämmtliche (ordentliche und außerordentliche) Hörer in jedem Gegenstande ein Colloquium abzulegen.

Prüfungen.

Die ordentlichen Hörer haben sich außerdem am Schlusse des Vorbereitungscurses sowie des I. Jahrganges einer Jahresprüfung, ferner am Schlusse des II. Jahrganges einer Abgangsprüfung zu unterziehen.

Die außerordentlichen Hörer haben am Schlusse eines jeden Jahres hinsichtlich der von ihnen frequentierten Vorlesungen Einzelprüfungen abzulegen.

Die näheren, die Ablegung der Colloquien, Jahres- und Abgangsprüfungen regelnden Bestimmungen sind in dem Prüfungsregulativ enthalten.

§ 12. Die Export-Akademie stellt den ordentlichen Hörern vor Beendigung ihrer Studien keinerlei Zeugnisse aus. Die Ergebnisse der Jahresprüfungen werden in dem Stammblatte jedes Hörers verzeichnet. Über die jeweiligen Studienerfolge der Hörer erhalten deren Eltern, beziehungsweise Vormünder auf Verlangen Auskunft. Nach ordnungsmäßiger Beendigung der Studien erhält jeder ordentliche Hörer ein Abgangsdiplom.

Zeugnisse.

Die außerordentlichen Hörer erhalten am Schlusse eines jeden Studienjahres Zeugnisse über die von ihnen abgelegten Einzelprüfungen.

§ 13. Die Benützung der Bibliothek und des Lesesaales wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Bibliothek.

§ 14. Die Hörer der Export-Akademie dürfen ohne Bewilligung der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums weder Versammlungen abhalten noch Vereine bilden. Auch kann die Direction den Hörern die Theilnahme an bestimmten Versammlungen, Vereinen oder Vereinsproductionen untersagen.

Vereine und Versammlungen

§ 15. Das Studienjahr an der Export-Akademie beginnt mit 1. October und schließt mit Ende Juli. Dasselbe zerfällt in

Studienjahr.

<sup>1)</sup> Vom Studienjahr 1900/1901 an werden die Colloquien im Februar abgehalten.

zwei Semester, deren zweites am 16. Februar beginnt. Die Vorlesungen und Prüfungen werden Mitte Juli abgeschlossen; der Rest des Studienjahres wird zu Studienreisen verwendet, welche sich auch in das Ausland erstrecken können.

**Ferialtage.** § 16. Außer den Sonn- und Feiertagen bestehen folgende Ferialtage:  
a) der Namenstag Seiner Majestät des Kaisers;  
b) der Namenstag Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin;  
c) die Weihnachtsferien vom 22. December bis einschließlich 6. Jänner jedes Jahres;  
d) die Osterferien vom Palmsonntag bis einschließlich Osterdienstag;  
e) die beiden Pfingstfeiertage;

**Disciplinarordnung.** f) zwei Ferialtage nach Anordnung der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums.

**Disciplinarvergehen.** § 17. Jede Übertretung der obigen Vorschriften, insbesondere Verletzungen des Anstandes oder der Sittlichkeit, Störung der Ruhe und Ordnung des Unterrichtes, fortgesetzte Vernachlässigung der Studien, Betheiligung an politischen und sonstigen Agitationen und Demonstrationen, vorsätzliche Beschädigung der Lehrmittel, Sammlungen und Geräthschaften, Ungehorsam sowie Verletzung der schuldigen Achtung gegenüber dem Director, dem Vicedirector sowie den übrigen Functionären der Anstalt und Beleidigungen der Studiengenossen werden als Disciplinarvergehen angesehen.

**Disciplinarstrafen.** § 18. Die Handhabung der akademischen Disciplin sowie die Ahndung von Disciplinarvergehen erfolgt:

1. durch Rüge seitens des betreffenden Professors;
2. durch Disciplinarstrafen.

Als solche bestehen:

- a) Verweis durch den Vorstand des Jahrganges, beziehungsweise des Vorbereitungscurses;
- b) Verweis durch den Director oder Vicedirector des k. k. österreichischen Handels-Museums;
- c) verschärfter Verweis durch den Director des k. k. österreichischen Handels-Museums in Anwesenheit des Professorencollegiums der Export-Akademie, eventuell mit der Androhung, dass im Falle einer Wiederholung, wenn auch geringeren Straffälligkeit die Wegweisung von der Anstalt erfolgen werde;
- d) Wegweisung von der Export-Akademie.

**Entziehung des Stipendiums.** § 19. Bei fortgesetzter Vernachlässigung der Studien oder bei erheblicher Verletzung der akademischen Disciplin kann die Amtshandlung wegen Sistierung oder Aberkennung des einem Hörer der Export-Akademie etwa verliehenen Stipendiums oder der Befreiung vom Unterrichtshonorar eingeleitet werden.

**Disciplinarverfahren.** § 20. In Fällen, in welchen eine Disciplinarstrafe nach § 18, 2, lit. c und d, in Frage kommt, erfolgt vorerst eine Untersuchung durch die Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums, welche sodann nach durchgeführter Beschlussfassung des Lehr-

körpers die Entscheidung trifft. Von der Androhung der Wegweisung sowie vom etwaigen Vollzuge derselben werden die Eltern oder Vormünder der Hörer in Kenntnis gesetzt. Die Wegweisung wird durch Anschlag am schwarzen Brette der Export-Akademie bekanntgemacht.

Recursrecht.

§ 21. Gegen die mit einem Disciplinarerkenntnis der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums verfügte Wegweisung steht der binnen acht Tagen bei dieser Direction zu überreichende Recurs an die Studiencommission zu. Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung; es steht jedoch der Direction frei, bis zur Entscheidung der Studiencommission die geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen.

Austritts-anmeldung.

§ 22. Die Austrittserklärung eines in Disciplinaruntersuchung gezogenen Hörers ist vor Beendigung der letzteren nicht zulässig.



# Regulativ für die Abhaltung der Diplomsprüfung.

Genehmigt vom hohen k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 19. Juni 1900, Z. 29.222.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Alle ordentlichen Hörer der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums haben sich behufs Erlangung des Abgangsdiplomes am Schlusse des zweiten Jahrganges der Akademie einer strengen Abgangsprüfung zu unterziehen.

Durch diese Prüfung soll die wissenschaftliche und praktische Befähigung der Candidaten für ihren Beruf, sowie deren selbständige Auffassung erwiesen werden; sie soll insbesondere auch den Nachweis liefern, dass der Candidat die vollständige Kenntnis aller Prüfungsgegenstände in theoretischer und praktischer Hinsicht in jenem Maße besitzt, in welchem dieselben an der Akademie gelehrt werden.

Zulassung.

§ 2. Zu den strengen Prüfungen werden nur jene ordentlichen Hörer der Export-Akademie zugelassen, die sich über den regelmäßigen Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen an der Akademie mittels des ordnungsmäßig bestätigten Meldebuches ausweisen.

Außerordentliche Hörer werden zu den strengen Abgangsprüfungen nicht zugelassen.

Zeit.

§ 3. Die strengen Prüfungen finden alljährlich in der Zeit vom 1. bis 15. Juli statt.

Prüfungscommission.

§ 4. Die Prüfungscommission besteht aus einem Delegierten des k. k. Handelsministeriums als Vorsitzenden, einem Delegierten des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, dem Director des k. k. Handels-Museums, zwei dem Lehrkörper nicht angehörigen Prüfungscommissären und den betreffenden Fachprofessoren, beziehungsweise Docenten für jeden Prüfungsgegenstand.

Die Mitglieder der Prüfungscommission werden vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht alljährlich ernannt.

Der Vorsitzende hat die Prüfungscommission einzuberufen und bei Verhinderung eines Prüfungscommissärs für Ersatz Sorge zu tragen.

Prüfungsfächer.

§ 5. Prüfungsgegenstände sind:

1. Französische Sprache und Correspondenz.
2. Englische Sprache und Correspondenz.
3. Italienische oder spanische Sprache und Correspondenz.
4. Volkswirtschaftslehre, Zoll- und Handelspolitik.
5. Internationale Handelskunde und Handelsgeographie.
6. Warenkunde.
7. Handels- und Wechselrecht.
8. Comptoirwissenschaften.
9. Transport- und Tarifwesen, einschließlich des Verschiffungsgeschäftes.

Der Candidat ist berechtigt, sich der Prüfung aus der vierten oder einer weiteren im Lehrplane der Anstalt enthaltenen Fremdsprache bei der strengen Abgangsprüfung zu unterziehen, wenn derselbe die angesetzten Colloquien in der betreffenden Sprache mit besonders gutem Erfolge abgelegt hat.

§ 6. Bei Rücktritt während der Prüfung hat die Commission unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände und des bisherigen Prüfungsergebnisses zu entscheiden, ob die Prüfung als abgelegt zu gelten hat oder nicht, und bejahenden Falles mit welchem Erfolge.

Rücktritt.

Candidaten, welche vor Beginn der Prüfung zurücktreten, kann die Ablegung derselben bei dem nächsten Prüfungstermine ausnahmsweise durch das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gestattet werden.

§ 7. Die strengen Prüfungen zerfallen in zwei Abtheilungen. Die erste ist schriftlich, die zweite ist mündlich abzulegen.

Abtheilungen.

§ 8. Die schriftliche Prüfung besteht in Clausurarbeiten, wobei nur die Benützung jener Behelfe gestattet ist, welche auf dem dem Candidaten eingehändigten Prüfungsthema angeführt sind.

Schriftliche Prüfung.

Werden andere Hilfsmittel benützt oder erscheint der Prüfungscommission die Arbeit nicht selbständig angefertigt, so entscheidet die Prüfungscommission darüber, ob die Wiederholung der Prüfung sofort anzuordnen ist oder erst nach Jahresfrist gestattet wird.

§ 9. Die Dauer der schriftlichen Prüfung sowie das Programm für dieselbe wird alljährlich durch die Prüfungscommission festgesetzt.

Prüfungsdauer, Thema.

§ 10. Die Durchführung der schriftlichen Prüfungen obliegt dem Professorencollegium der Export-Akademie.

Durchführung

§ 11. Die von den betreffenden Fachprofessoren corrigierten und censurten schriftlichen Arbeiten sind der Prüfungscommission vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen.

Correctur, Censur.

§ 12. Der zweite Theil der strengen Prüfungen besteht in einem mündlichen Examen vor der Prüfungscommission.

Mündliche Prüfung.

Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

Bei der Berathung des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen; das Ergebnis der Prüfung wird öffentlich verkündet.

**Prüfungsdauer.** § 13. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Candidaten in der Regel ein und einhalb Stunden.

**Ergebnis.** § 14. Das Ergebnis sämtlicher Prüfungen stellt die Prüfungscommission durch Stimmenmehrheit fest, wobei die Leistungen des Candidaten während seiner Studienzzeit an der Akademie gleichfalls in Berücksichtigung zu ziehen sind. Jeder Prüfungscommissär hat ein Gesamturtheil abzugeben. Die Abstimmung in der Prüfungscommission wird zunächst dadurch eingeleitet, dass der Director des Museums sowie sämtliche an der Prüfung beteiligten Fachprofessoren ihr Votum über die Qualification des Candidaten abgeben, worauf auch die übrigen Mitglieder der Prüfungscommission die Leistungen der Candidaten beurtheilen. Bei der Abstimmung sind die Voten des Directors sowie der einzelnen Fachprofessoren insgesamt mit der gleichen Stimmenanzahl wie die der übrigen Mitglieder der Prüfungscommission in das Abstimmungs calcul einzubeziehen. Bei Stimmgleichheit gilt jenes Votum als angenommen, für welches der Vorsitzende eintritt.

Gegen das Votum der Prüfungscommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

**Abgangsdiplom.** § 15. Nach mit Erfolg beendigter Ablegung der strengen Prüfungen wird dem Candidaten ein „Abgangsdiplom“ ausfertigt. Im Falle derselbe eine besondere wissenschaftliche und praktische Befähigung in einzelnen Prüfungsgegenständen erwiesen hat, ist in das Abgangsdiplom die Bemerkung, dass die Prüfung in diesen Gegenständen „mit Auszeichnung“ abgelegt wurde, aufzunehmen. Die Abgangsdiplome sind von allen Prüfungscommissären zu unterzeichnen und kann in denselben die besondere Qualification des Candidaten für Stellen in überseeischen Gebieten ersichtlich gemacht werden.

Die Ablegung der Diplomsprüfung ist im Meldebuche des betreffenden Hörers anzumerken.

**Steuern und Gebühren.** § 16. Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist keine Taxe zu entrichten.

Die Stempelgebühren sind vor der Abhaltung der Prüfung von dem Candidaten zu erlegen.

**Wiederholung der Prüfung.** § 17. Im Falle eines ungünstigen Ergebnisses der Diplomsprüfung ist die einmalige Wiederholung dieser Prüfung gestattet.

Sollte die Prüfungscommission bei Beurtheilung des Gesamterfolges zu dem Ergebnis gelangen, dass der Candidat befriedigende Leistungen aufweist bis auf einen Gegenstand, so kann demselben die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstand gestattet werden.

Die Frist für die Wiederholung der Prüfung ist von der Prüfungscommission in keinem Falle unter vier Monaten festzusetzen.

§ 18. Über die Prüfung wird von dem rangsjüngsten prüfenden Mitglied des Lehrkörpers ein Protokoll geführt, in welchem das Prüfungsergebnis und das Stimmenverhältnis aufzunehmen ist.

## Lehrstoff.

### A. Vorbereitungscur.

#### 1. Französische und englische Sprache.

a) *Grammatik.* Formenlehre. Die Hauptregeln der Syntax. Anwendung der Zeiten.

b) *Lecture.* Übersetzung und Besprechung von Aufsätzen und zusammenhängenden Darstellungen allgemeinen und commerciellen Inhaltes.

c) *Handelscorrespondenz.* Einfache Briefe über Bestellungen. Ausführung derselben. Facturen, Scheine, Quittungen, Anweisungen, Checks. Briefe über Tratten, domicilierte Wechsel, Commissionstratten, Rimessen, Conto-Corrente, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Mahnbriefe und Reclamationsbriefe.

Die Ausarbeitung der Briefe erfolgt nach gründlicher Besprechung des betreffenden Geschäftsfalles und der in derartigen Briefen vorkommenden Redensarten und Gallicismen, beziehungsweise Anglicismen durch jeden Hörer selbständig; alle angefertigten Briefe werden corrigiert und mit den Hörern in Bezug auf Form-, Inhalts- und Sprachfehler besprochen. Von Zeit zu Zeit werden Dictate von Handelsbriefen geübt.

d) *Conversation.* Im Anschlusse an die Lecture und Handelscorrespondenz wird möglichst häufig die Conversation in der betreffenden Fremdsprache gepflegt, wodurch dieselbe immer mehr und mehr auch zur Unterrichtssprache wird.

#### 2. Handelsgeographie.

Grundzüge der allgemeinen Erdkunde, soweit sie zum Verständnis von Klima, Production und Verkehr erforderlich sind. Übersicht der Länderkunde: allgemeine Geographie, Topographie, Productions-, Verkehrs- und Handelsverhältnisse der einzelnen Staaten mit besonderer Berücksichtigung der *allgemeinen* Verhältnisse Österreich-Ungarns und der für den österreichischen Außenhandel wichtigsten Staaten und Gebiete.

#### 3. Volkswirtschaftslehre.

Grundbegriffe. Entwicklung der Volkswirtschaft und der Volkswirtschaftslehre. Die Production, ihre Zweige, Factoren, Organisationsformen. Schranken der Production, Krisen. Handel und



Verkehr. Preisbildung. Geld-, Credit- und Versicherungswesen. Gütervertheilung und Consumption. Bevölkerungslehre. Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik. Übersicht über die Handels- und Wirtschaftsgeschichte der wichtigsten Nationen. Elemente der Finanzwissenschaft.

#### 4. Handels- und Wechselrecht.

Systematische Darstellung des österreichischen Handelsrechtes, Einleitung. Die Stellung des Handelsrechtes im Rechtssystem. Die Gründe dieses Sonderrechtes und seine Erfordernisse. Geltungsgebiet des Handelsrechtes, Abgrenzung zwischen Civil- und Handelsrecht.

Quellen des inländischen Handelsrechtes. Rechtsquellen des ausländischen Handelsrechtes.

Begriff des Kaufmannes. Das Verhältnis des Handelsrechtes und Gewerberechtes zum Kaufmannsbegriff. Rechte und Pflichten der Vollkaufleute, die Firma, Procura, die Handelsvollmacht. Das Handelsregister. Der Makler.

Das Gesellschaftsrecht. Die Handelsgesellschaften des österreichischen Handelsrechtes mit Berücksichtigung der auf die Actienreform gerichteten Bestrebungen, der Grundzüge des deutschen Actienrechtes und der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der dingliche Rechtserwerb. Die einschlägigen Grundprincipien des Privatrechtes, die Bestimmungen des Handelsrechtes, das kaufmännische Pfand- und Retentionsrecht. Der Abschluss von Verträgen nach Handelsrecht, die Offerte, der Handelskauf. Der Commissionär, der Spediteur und die wichtigsten Bestimmungen des Frachtrechtes.

*Wechselrecht:* Stellung des Wechsels im Rechtssystem. Die wirtschaftlichen Functionen des Wechsels und die diesem Zwecke dienenden Rechtsinstitute. Die Wechselfähigkeit, die Wechselerefordernisse, die Wechselclauseln, die Bedeutung der einzelnen Wechselscripturacte, das Indossament, das Accept, die Zahlung des Wechsels. Der anormale Lauf des Wechsels, Regress, Intervention, Amortisation, Wechselvielfältigung, Wechselverjährung.

#### 5. Kaufmännisches Rechnen.

Da in diesem Lehrfache neben der Kenntnis der verschiedenen Rechnungsoperationen des kaufmännischen Verkehrs praktisches, sicheres und rasches Rechnen als ein Hauptziel gesetzt werden muss, so wird mit einer gründlichen Einübung der Rechnungsvorteile und des Rechnens mit benannten Zahlen, insbesondere mit englischem Maß, Gewicht und Geld begonnen. Hierauf werden die Verhältnis-, Gesellschafts-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung kurz, der Kettensatz, die Procent- und Promille, sowie die Zinsenrechnung eingehend wiederholt und weiters durch-

genommen: die Discontrechnung im Inlande und auf den wichtigsten Plätzen des europäischen Auslandes, die Conto-Correntrechnung, die Terminrechnung, die Devisenrechnung am Wiener Platze, die Gold- und Silber- sowie die Münzrechnung im In- und Auslande, die Effectenrechnung am Wiener Platze, die Waren-calculation, die Devisenrechnung auf den wichtigsten Plätzen des europäischen Auslandes, die Devisen-Arbitrage, die Effectenrechnung des Auslandes.

#### 6. Correspondenz und Comptoirarbeiten.

Bedeutung, Begriff und Eintheilung der Comptoirarbeiten im allgemeinen und im besonderen.

Äußere Form und innere Einrichtung kaufmännischer Briefe; Verfahren mit abgehenden und einlangenden Briefen.

Postvorschriften und die Schriftstücke im Postverkehre.

Briefe und Comptoirarbeiten über Barsendungen und Barzahlungen für eigene und fremde Rechnung (Erlagscheine und Quittungen).

Briefe über Anweisungen und Checks und im Giroverkehr; Vergütungen.

Der Anweisungsverkehr der k. k. Postsparcasse und die Anwendung desselben in der Geschäftspraxis.

Briefe im Wechselgeschäfte: Tratten für eigene und fremde Rechnung; die Accepteinholung; die Correspondenz in Domicilangelegenheiten; Rimessen im Waren- und Bankgeschäfte, Commissions-Rimessen; Briefe in Protest- und Interventionsfällen; Briefe über Acceptations-Credite (Der Betrieb der Bankgeschäfte im allgemeinen).

Briefe und Comptoirarbeiten im Warengeschäfte für eigene und fremde Rechnung: Offerte, Bestellungen, Ausführungsanzeigen, Noten, Rechnungen, Facturen, Gewichtsspecificationen, Widerrufe, Reclamationsschreiben, Marktberichte, Einkaufsaufträge und Ausführung, Conti finti, Consignations-Facturen, Verkaufsberechnungen, Briefe mit Agenten und Vertretern (der Betrieb des Warengrosshandels).

Briefe und Schriftstücke im Speditionsgeschäfte: Verladungsnoten, Receptisse, Frachtbriefe, Ladescheine, Connossamente, Speditionsaufträge, Speditionsavisi und Spesenrechnungen (die Bedeutung des Spediteurs).

Der Lagerhausverkehr (Lagerscheine, Warrant). Die Versicherung von Gütern (Polizzen). Die Verzollungspapiere.

Briefe über Participationsgeschäfte in Waren.

Erkundigungs- und Auskunftsbriefe.

Briefe über Conti-Correnti; Mahnbriefe.

Empfehlungs- und Creditbriefe.

Briefe über Valuten-, Devisen- und Effectengeschäfte.

Circulare und Dienstofferte.

### 7. *Buchhaltung.*

Zweck und Bedeutung der Buchhaltung, Systeme derselben.  
Gesetzliche Vorschriften über die Führung der Bücher; Grundbegriffe.

Das Vermögen des Kaufmannes und das Inventarium.

Die Grundbücher der einfachen Buchhaltung (Journal und seine Formen, das Hauptbuch und seine Formen).

Die Buchhaltung im Detailgeschäfte.

Die Hilfsbücher im Waren-, Bank- und Speditionsgeschäfte.

Verbuchung eines einmonatlichen Geschäftsganges eines kombinierten Groß- und Detailgeschäftes nach einfacher Buchhaltung; Abschluss desselben (die Arbeiten am Monatsschlusse und am Jahresschlusse).

Die Contierungstheorie der doppelten Buchhaltung (das Hauptbuch).

Die anderen Grundbücher der doppelten Buchhaltung.

Die Hilfsbücher, insbesondere das Salda-Conti (Debitoren und Creditoren, Conti sui und Conti mii, Conti correnti nach deutscher, französischer und Staffelmethode mit einfachem, doppeltem und wechselndem Zinsfuß, Postsparcassen-Conto).

Der Bücherabschluss einer Einzelnfirma nach doppelter Buchhaltung. Übungen im Monats- und Jahresabschluss.

Verbuchung eines zweimonatlichen Geschäftsganges eines Waren-großhandlungshauses (offene Handelsgesellschaft) nach doppelter Methode, mit Beispielen von Commissions-, Consignations-, Participations- und Bankgeschäften. Abschluss dieses Geschäftsganges (Journalisierungsmethoden, Controlarbeiten, Schluss- und Eröffnungsbilanz).

Die Buchhaltung bei Commandit- und stillen Gesellschaften.

### 8. *Stenographie* (System Gabelsberger).

Wortbildung und Wortkürzung. Einführung in die Satzkürzung.  
Dictate von Geschäftsbriefen (60—70 Worte in der Minute).

## B. Akademie.

### I. *Sprachen.*

#### *Französische und englische Sprache und Correspondenz.*

*I. Jahrgang.* Wiederholung und weiterer Ausbau der Grammatik sowie schriftliche Übungen hauptsächlich im Anschlusse an die Lectüre handelsfachlicher Bücher. Synonymen. Freie Aufsätze. Conversationsübungen. Schwierigere Übersetzungen commercieller Aufsätze und Schriftstücke. Lectüre fremdsprachiger Journale. Übungen aus der Handelscorrespondenz auf Grund von Originalcorrespondenzen in der betreffenden Sprache, theilweise im Anschlusse an das Mustercomptoir.

*II. Jahrgang.* Fortsetzung der Lectüre nach passender Auswahl; freie Besprechungen über dieselbe in Form der Conversation. Größere Aufsätze. Die Hörer haben in der Folge die selbständige Ausarbeitung von Vorträgen über Themata, welche mit den Zielen der Akademie in näherer Beziehung stehen, und die Wiedergabe derselben in einer bestimmten Reihenfolge zu übernehmen. Kritik und Discussion dieser Vorträge. Fortsetzung der Handelscorrespondenz unter besonderer Berücksichtigung des Exporthandels.

Der Unterricht wird im I. Jahrgange zum größeren Theil, im II. Jahrgange ausschließlich in der betreffenden Fremdsprache ertheilt.

Um Hörern, welche in diesen Fremdsprachen nicht die erforderliche Geläufigkeit besitzen, die Möglichkeit zu geben, dieselbe zu erlangen, besteht für diese zwei Sprachen im I. Jahrgang ein besonderer Curs (mit je 3 Stunden wöchentlichen Unterrichtes), in welchem der Lehrstoff des Vorbereitungscurses cursorisch behandelt wird und möglichst zahlreiche Übungen behufs Erlangung einer größeren Sprachfertigkeit durchgeführt werden. (I. Curs).

Die Hörer, welche diesen I. Curs besuchen, sind selbstredend auch zum Besuche des II. Curses verpflichtet.

#### *Italienische oder spanische Sprache.*

*II. Jahrgang.* I. Semester: Elementargrammatik. Leichte Lestücke. Einfache schriftliche Übungen. Einführung in die commerciale Terminologie.



II. Semester: Fortsetzung der Grammatik. Schwierigere Lesestücke. Handelsbriefe nach Originalen aus der Geschäftspraxis. Lectüre italienischer, beziehungsweise spanischer Journale und daran anschließend Conversationübungen über Tagesfragen sowie über Themata commerciellen Inhaltes.

II. Seminarien.

a) *Wirtschaftliches Seminar.*

*I. Jahrgang. Politische Ökonomie.* Production und Erwerb. Der Verkehr. Der Credit. Die Einkommensvertheilung. Thatsachen des Außenhandels. Bedingungen der internationalen Concurrenzfähigkeit. Exportförderung. Geschichte der politischen Ökonomie. Die wirtschaftlichen Parteien.

*Zollgesetzgebung.* Einführung in die Lehre von den Zöllen. Entstehung und Entwicklung der Zollgesetzgebung. Quellen des Zollrechtes. Wesentlichster Inhalt der Zollgesetze. Der zollpflichtige Warenverkehr. Die Zollabgabe. Nachforderung und Rückerstattung. Verjährung von Zöllen. Rechtsmittel. Organisation der Behörden. Die Regelung der Zoll- und Handelsverhältnisse zwischen den beiden Staaten der Monarchie. Der österreichisch-ungarische Zolltarif, Darstellung der wichtigeren Classen im Zusammenhange mit Zustand und Zielen der vaterländischen Production; die Zolltarife der für den Außenhandel der Monarchie wichtigsten auswärtigen Staaten, ihr Zusammenhang mit Volkswirtschaft und Handelspolitik der einzelnen Staaten.

Das in den Vorträgen gegebene Material findet im Seminar entsprechende Verwertung und Bearbeitung, es bildet ferner die Grundlage für unter Leitung des Seminarleiters zu pflegenden freien Meinungs-austausch der Hörer und im weiteren Fortschreiten des Unterrichtes den Stoff zu Aufsätzen und Vorträgen.

*II. Jahrgang. Volkswirtschaftspolitik.* Allgemeine Grundsätze. Agrarpolitik. Die Gewerbe- und Industriepolitik. Socialpolitik. Innere Handelspolitik. Verkehrspolitik. Arten der Staatsschuld, Tilgung, Conversion.

*Finanzwissenschaft.* Budgetrecht, Steuerlehre, das österreichische Steuern- und Gebührenwesen.

*Außere Handelspolitik.* Geschichte der Handelspolitik und handelspolitischen Doctrinen. Handelsverträge. Die herrschenden Tendenzen der Handelspolitik. Specielle Geschichte der österreichisch-ungarischen Handelspolitik und der Handelspolitik der wichtigsten Culturstaaten. Aufgaben und Mittel der österreichischen Handelspolitik. Die wichtigsten Handelsverträge Österreich-Ungarns und der auswärtigen Staaten. Seminaristische Übungen wie im I. Jahrgang.

b) *Commercielles Seminar.*

1. *Internationale Handelskunde und Handelsgeographie.\*)*

*Allgemeines.* Die Entwicklungsbedingungen des internationalen Handels (*hieszu Übersicht der auf Production und Handelsverkehr wirksamen geographischen Momente, der Hauptverkehrsadern Europas, der transcontinentalen Bahnen, der wichtigsten Schifffahrtsverbindungen der Welt nach Linien und Zeit sowie des internationalen Nachrichtendienstes*); die Organisation des internationalen Warenhandels; übersichtliche Darstellung der wichtigsten Maß- und Gewichtssysteme, sowie der internationalen Währungsverhältnisse; die Technik des internationalen Warengeschäftes.

*Österreich-Ungarn.* Handelsförderungsinstitute, Warenbörsen; die *Produktionsverhältnisse in Österreich und in Ungarn (nach Warenart, Menge und Standort), die für die Verwertung der Production wichtigen Verkehrsmittel und Verkehrswege und ihre Fortsetzung im Außen- und Weltverkehr, der Handelsverkehr zwischen Österreich und Ungarn, die österreichisch-ungarische Einfuhr und Ausfuhr (hiebei auch Schilderung der für den Export wichtigen Grenzstationen, See- und Flusshäfen)*; Handelsorganisation, allgemeine Handelstechnik und Usancen des Inlandsgeschäftes in allen bedeutenderen Handelszweigen der Monarchie; die Speditionsverhältnisse auf den wichtigsten Umschlagplätzen des Außenhandels.

Hierauf gelangen die einzelnen für den österreichischen Export in Betracht kommenden Länder unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zur Behandlung:

α) *Die Handelsstaaten Europas:*

1. Maße und Gewichte, Geldwesen, Handelsförderungsinstitute, Börsenwesen (speciell Warenbörsen); 2. *die Produktionsverhältnisse (nach Warenart, Menge und Standort)*; 3. *der Handelsverkehr mit dem Auslande mit besonderer Rücksichtnahme auf den österreichisch-ungarischen Export (hiebei Schilderung besonderer, auch für den österreichisch-ungarischen Export wichtiger Verkehrsanlagen des Landes)*; 4. die Usancen für die Haupthandelsartikel des Landes; 5. die Art der Durchführung des gegenseitigen Außenhandels, besonders des österreichischen Exportes (bezüglich der Verbindung der Contrahenten, der üblichen Preisanstellungen, Calculationen, Spedition und Wertbegleichung); 6. Zwischenhandel und Zwischenpedition für den überseeischen Verkehr Österreichs.

β) *Die übrigen europäischen sowie die außereuropäischen Staaten und Colonien:*

1. *Schilderung der allgemein geographischen, klimatischen, hygienischen, ethnographischen und politischen Verhältnisse des Landes,*

\*) Die in cursiver Schrift ersichtlich gemachten Theile des Lehrstoffes werden von dem Professor der Handelsgeographie vorgetragen.

soweit sie für Production und Außenhandel von Bedeutung sind, der Art und Zustände der Verkehrswege, der für den Welthandel wichtigen Hafen- und Stadtanlagen; 2. wie oben unter 1. sowie Einrichtungen und Bestimmungen öffentlicher oder privater Art, die den Handelsverkehr der fremden Kaufleute beeinflussen und nicht in anderen Disciplinen oder in dieser an anderer Stelle Behandlung finden; 3. wie oben unter 2.; 4. die Productionsverhältnisse nach Organisation, Nationalität der Unternehmer und Beschäftigten, Prosperität und anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten; 5. der Handelsstand; 6. Organisation und Art des Zahlungsverkehres, Devisenhandel; 7., 8., 9. wie oben unter 3., 4., 5.; 10. Hinweis auf eventuell mögliche neue oder andersartig durchgeführte Handelsbeziehungen bei Betrachtung des Vorganges seitens der Concurränzländer sowie bestehender Preis-, Nachfrageverhältnisse und Handelsgewohnheiten.

Unter den seminaristischen Übungen bildet einen bedeutenden Theil die rechnerische Anwendung des im Vorstehenden skizzirten Stoffes zu Paritätsermittlungen, Entwürfen von Paritätstabellen, Calculationen, Aufstellung von Conti finti, Abrechnungen von Börsengeschäften, Warenlieferungen und Commissionsverkäufen sowie über den gelegentlich der Begleichungen stattfindenden Geld-, Wechsel- und Giroverkehr.

## 2. Warenkunde.

*I. Jahrgang.* Einleitung. Die wichtigsten physikalischen Methoden zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit auf makroskopischem Wege. Das Mikroskop, sein Bau, seine Wirkung und Handhabung. Die Nahrungs- und Genussmittel. Pflanzliche und thierische Arzneiwaren. Extracte; Milchsäfte; Harze; Balsame; ätherische Öle. Die Fette. Die Seifen- und Kerzenfabrication. Die technisch verwertbaren Stoffe thierischen Ursprunges. Die Rohwaren. Gerbmateriale. Die Lederfabrication. Keramik und Glas. Schwefel, Phosphor und die Zündhölzchenfabrication. Waren aus dem Mineralreiche.

*II. Jahrgang.* Die Textilindustrie: Rohstofflehre, Spinnerei, Weberei. Die Farbstoffe (natürliche und künstliche). Bleicherei, Färberei, Zeugdruck und Appretur. Die Papierfabrication. Die Mineralsäuren. Düngemittel. Erdöl und Asphalt. Die Brennmaterialien. Die Metallurgie. Die Metallsalze. Kork. Holz. Schreib- und Zeichenmaterialien.

Die Vorlesungen aus der Warenkunde erfolgen ausnahmslos an der Hand von Mustern und werden durch den Besuch größerer Etablissements ergänzt und unterstützt.

### c) Juristisches Seminar.

#### 1. Civil-, Handels- und Gewerberecht.

Detaillierte Besprechung der für den Kaufmann, insbesondere für den Exporteur wichtigsten Theile des bürgerlichen, Handels-

und Gewerberechtes, einschließlich des Patent- und Markenschutzrechtes. Ausländisches Handelsrecht wird stets, ausländisches bürgerliches Recht in den wichtigen Partien herangezogen. Die Verarbeitung des Vortragsstoffes erfolgt derart, dass seine Grundzüge im Vortrage dargelegt und seine Details in seminaristischer Weise mit Benützung praktischer, der Rechtsprechung entnommener Fälle von den Hörern selbst entwickelt werden. Durch diese Methode soll auch der Zusammenhang der einzelnen Rechtslehren klargelegt und dem Verständnisse der Hörer näher gebracht werden, so dass die einzelnen Rechtssätze ihnen nicht mehr als leicht vergessene zufällige Normen, sondern als wohlverstandene nothwendige Folgen der staatlichen Ordnung erscheinen, damit die Rechtsanwendung in der Praxis dem Hörer leicht falle.

Die kaufmännische Correspondenz wird im Verlaufe der Vorlesung bei den einzelnen behandelten Partien nach ihrem rechtlichen Inhalte besprochen, und es werden hiebei auch die Irrthümer auseinandergesetzt, welchen die Praxis bei ihrer Correspondenz bisweilen anheimfällt.

#### 2. Internationales Wechsel- und Checkrecht.

*Wechselrecht.* Wiederholung des österreichischen Wechselrechtes. Erfordernisse der Gültigkeit ausländischer Wechsel im Inlande und inländischer Wechsel im Auslande.

Gegenüberstellung der Grundprincipien des deutschen und des französischen Wechselrechtes. Herrschaftsgebiete beider Wechselrechtssysteme und Quellen des ausländischen Wechselrechtes.

Die Wechselerefordernisse in den einzelnen Ländern.

Die wichtigsten Normen des französischen und englischen Wechselrechtes. Seminaristische Behandlung des Stoffes durch praktische Wechselrechtsfälle.

*Checkrecht.* Das geltende Gewohnheitsrecht, die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Der österreichische und deutsche Checkgesetzentwurf. Die Behandlung des Checks als Wechsel in England. Das französische Checkrecht.

#### III. Mustercomptoir.

*I. Jahrgang.* Gedrängte Wiederholung der wichtigsten Abschnitte der kaufmännischen Arithmetik, soweit dieselbe mit Rücksicht auf die Ziele der Akademie in Frage kommt, sowie der Grundsätze der einfachen und doppelten Buchhaltung. Organisation der Buchhaltung und des Comptoirdienstes. Die Buchhaltung im Export- und Fabrikgeschäfte. Die hiebei vorkommenden Comptoirarbeiten und Correspondenzen. Praktische Durchführung eines Exportgeschäftes mit der comptoiristischen Ausarbeitung eines Geschäftsganges, wobei der Betrieb eingehend besprochen wird.



*II. Jahrgang.* Neuere Buchhaltungsmethoden und Formen. Die Buchhaltung bei Actiengesellschaften. Die Bilanzen, ihre Beurtheilung und ihre Prüfung. Geheim-Buchhaltung. Behandlung und Durchführung schwieriger Correspondenzen und Geschäftsfälle. Fortgesetzte comptoiristische Übungen durch Ausarbeitung von Geschäftsfällen des Export- sowie des ausländischen, besonders überseeischen Importhandels für Eigen- und Commissionsrechnung, wobei auch die in den wichtigsten Handelsstaaten gebräuchlichen Buchhaltungsformen zur Besprechung und theilweisen Anwendung kommen. Buchhaltung in englischer und französischer Sprache mit praktischer Ausarbeitung entsprechender Geschäftsfälle.

Die Wahl der Geschäftsfälle findet möglichst mit Rücksicht auf den Fortgang des Unterrichtes in der internationalen Handelskunde statt; auch werden in letzterem Gegenstande vorgenommene Rechnungsdurchführungen als Grundlage der weiteren Ausarbeitung im Mustercomptoir benützt.

#### *IV. Course.*

##### *1. Verfassungs- und Verwaltungslehre, Statistik.*

Das Wichtigste aus der Verfassung und Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Diplomatische Vertretung im Auslande. Der Consulardienst. Übersicht der Verwaltungseinrichtungen in den wichtigsten Culturstaaten, mit besonderer Rücksicht auf jene Staaten, welche für den österreichischen Außenhandel von Bedeutung sind.

Das Wichtigste aus der Verwaltungsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe- und Handelsstatistik.

##### *2. Verschiffungsgeschäft.*

Binnenschiffahrt und Seeschiffahrt. Die Seeschiffe und ihre wichtigsten Theile. Die Verladung und Löschung der Güter. Charter party und Connossement. Die Connossemente der bedeutendsten Schifffahrtsgesellschaften. Tarifwesen mit besonderer Berücksichtigung der für den österreichischen Export wichtigen Linien. Praktische Übungen im Berechnen der Fracht für Güterversendungen zur See. Docks und Entrepôts. Havarie, Dispache und Bodmerei.

##### *3. Grundzüge der Rechtsverfolgung im In- und Auslande.*

Die Gerichtsorganisation, Zuständigkeitsordnung, die Organisation der Parteienvertretung (Advocatur, Procuratur), das Kostenwesen sowie ein allgemeines Bild des Ganges des Civilprocesses in Österreich und der für den österreichischen Export wichtigen ausländischen Staaten. Die Zuständigkeit und das Anmeldewesen im Concourse Österreichs und der obgenannten ausländischen Staaten.

#### *4. Transport- und Tarifwesen.*

Volkswirtschaftliche Grundlagen. Der Güterverkehr. Historische Darstellung der Entwicklung des Eisenbahntarifwesens. Tarifsysteme, Tarifbildungsarten. Eisenbahn-Betriebsreglement und internationale Übereinkommen. Gütertarife in Österreich-Ungarn; Eisenbahnverbände, Tarifcartelle; Tarife des Auslandes; directe Inlands- und Auslandstarife. Refactie und Reexpeditionsbegünstigungen. Häufige praktische Übungen im Berechnen der Fracht für Güterversendungen nach dem Auslande.

#### *5. Versicherungswesen.*

Der Versicherungsvertrag (die Polizze); die Arten der Versicherung; die Versicherungsgesellschaften und Anstalten. Ausführliche Behandlung des Transport- (Valoren-) und Seeversicherungsgeschäftes. Praktische Übungen.

#### *6. Stenographie.*

*Ausbildungscurs.* Systematische Anleitung zum Gebrauche der Satzverkürzung in der Praxis. Schnellschriftliche Übungen (90—100 Worte in der Minute).

*Für den II. Jahrgang.* Weitere Übungen in der Debattenschrift (100—110 Worte in der Minute). Französische und englische Stenographie, und zwar: Übertragung des Gabelsberger'schen Systems auf das Französische nach Professor Heinrich Krieg, und Übertragung des Gabelsberger'schen Systems auf das Englische nach Heinrich Richter.

#### *7. Gesundheitspflege.*

Ausgewählte Capitel derselben mit besonderer Berücksichtigung der Reise-, Schiffs- und Tropenhygiene. Lebensbedürfnisse, Erkrankungen, Klima, Witterung, Nahrung, Kleidung, Hygiene des Reisens, Infection. Venerische Erkrankungen. Erste Hilfe bei Unfällen.

## Studienplan für die Hörer der Akademie.

### A. Vorbereitungscur.

	Stunden wöchentlich	
	I. Sem.	II. Sem.
Französische Sprache . . . . .	7	7
Englische Sprache . . . . .	6	6
Handelsgeographie . . . . .	2	2
Volkswirtschaftslehre . . . . .	3	3
Handels- und Wechselrecht . . . . .	3	3
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	4	4
Comptoirarbeiten und Correspondenz	4	3
Buchhaltung . . . . .	3	4
Stenographie . . . . .	2	2

### B. Akademie.

Lehrgegenstand	Stundenzahl pro Woche				
	I. Jahrg.		II. Jahrg.		Zuammen
	I. Sem.	II. Sem.	I. Sem.	II. Sem.	
<b>Obligate Gegenstände.</b>					
<i>I. Sprachen.</i>					
a) Französische Sprache und Correspondenz*) . . . . .	4+3	4+3	4	4	II, bzw. 8
b) Englische Sprache und Correspondenz*) . . . . .	4+3	4+3	4	4	II, „ 8
c) Italienische oder spanische Sprache (alternativ) . . . . .	—	—	6	6	6
<i>II. Seminar.</i>					
a) Wirtschaftliches Seminar . . . . .	6	5	4	4	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
b) Commercielles Seminar:					
1. Internationale Handelskunde und Handelsgeographie . . . . .	5	6	6	6	II <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
2. Warenkunde . . . . .	3	3	3	3	6
c) Juristisches Seminar:					
1. Civil-, Handels- und Gewerbe-Recht . . . . .	2	3	2	I	4
2. Wechsel- und Check-Recht . . . . .	2	—	—	—	I
<i>III. Mustercomptoir.</i>	3	3	3	3	6
<i>IV. Curse.</i>					
I. Jahrgang: Verfassungs- und Verwaltungslehre; Statistik . . . . .	2	2	—	—	2
Verschiffungsgeschäft . . . . .	—	I	—	—	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>
II. Jahrgang: Rechtsverfolgung im In- und Auslande . . . . .	—	—	—	I	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Transport- und Tarifwesen . . . . .	—	—	2	2	2
Versicherungswesen . . . . .	—	—	I	—	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>
<i>V. Wahlfrei.</i>					
Gesundheitspflege**) . . . . .	I	—	—	—	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Stenographie . . . . .	I	I	I	I	2

\*) 7 Stunden für jene Hörer, die eine geringere Vorbildung aufweisen; 4 Stunden für die vorgeschrittenen Hörer.  
\*\*) Diese Vorlesungen finden in jedem zweiten Studienjahre statt.

## Vorlesungsverzeichnis.

### I. Vorbereitungscur.

Französische Sprache und Correspondenz, 7stündig, Dr. Charles Glauser.  
 Englische Sprache, 6stündig, Josef A. Donner.  
 Handelsgeographie, 2stündig, Dr. Robert Sieger.  
 Volkswirtschaftslehre, 3stündig, Dr. Siegmund Feilbogen.  
 Handels- und Wechselrecht, 3stündig, Dr. Ludwig Strauss.  
 Kaufmännisches Rechnen, 4stündig, Dr. Josef Hellauer.  
 Comptoirarbeiten und Correspondenz, W. <sup>1</sup>) 4 Stunden, S. <sup>1</sup>) 3 Stunden, Julius Ziegler.  
 Buchhaltung, W. 3 Stunden, S. 4 Stunden, Julius Ziegler.  
 Stenographie, 2stündig, Hans Strigl.

### II. Erster Jahrgang.

Französische Sprache und Correspondenz, 7stündig,  
 I. Curs, 3stündig, Dr. Charles Glauser.  
 II. „ 4 „ Marc Gratacap.  
 Englische Sprache und Correspondenz, 7stündig,  
 I. Curs, 3stündig, Josef A. Donner.  
 II. „ 4 „ Henry Langridge.  
 Wirtschaftliches Seminar:  
 I. Volkswirtschaftslehre.  
 II. Zollgesetzgebung des In- und Auslandes, W. 6stündig, S. 5stündig, Dr. Siegmund Feilbogen.  
 Commercielles Seminar:  
 I. Internationale Handelskunde, 3stündig, Dr. Josef Hellauer.  
 II. Handelsgeographie, W. 2stündig, S. 3stündig, Dr. Robert Sieger.  
 III. Warenkunde, 3stündig, Dr. Siegmund Feitler.  
 Juristisches Seminar:  
 I. Civil-, Handels- und Gewerberecht, W. 2stündig, S. 3stündig, Dr. Rudolf Pollak.  
 II. Wechsel- und Checkrecht, W. 2stündig, Dr. Ludwig Strauss.

<sup>1</sup>) W. = Wintersemester, S. = Sommersemester.



Mustercomptoir, 3stündig, *Anton Schmid*, Vicedirector  
 Verfassungs- und Verwaltungslehre sowie Statistik, 2stündig,  
 (vacat).  
 Stenographie, 1stündig, *Hans Strigl*.

III. Zweiter Jahrgang.

Französische Sprache und Correspondenz, 4stündig, *Marc Gratacap*.

Englische Sprache und Correspondenz, 4stündig, *Henry Langridge*.

Italienische Sprache, 6stündig, Dr. *Josef Priebisch*.

Spanische Sprache, 6stündig, Dr. *Josef Priebisch*.

Wirtschaftliches Seminar:

III. Volkswirtschaftspolitik.

IV. Handelsverträge Österreich-Ungarns sowie der aus-  
 wärtigen Staaten, 4stündig, Dr. *Siegmund Feilbogen*.

Commercielles Seminar:

I. Internationale Handelskunde, 3stündig, Dr. *Josef Hellauer*.

II. Handelsgeographie, 3stündig, Dr. *Robert Sieger*.

III. Warenkunde, 3stündig, Dr. *Siegmund Feitler*.

Juristisches Seminar:

Civil-, Handels- und Gewerberecht, W. 2stündig, S. 1stündig  
 Dr. *Rudolf Pollak*.

Rechtsverfolgung im In- und Auslande, S. 1stündig. Derselbe.

Mustercomptoir, 3stündig, *Anton Schmid*, Vicedirector.

Transport- und Tarifwesen, 2stündig, *Alexander Freud*.

Stenographie, 1stündig, *Hans Strigl*.

IV. Allgemein zugängliche Specialcourse über Stenographie in fremden  
 Sprachen.

Die Hörer müssen der betreffenden Sprache und der Gabels-  
 berger'schen Stenographie mächtig sein.

Englische Stenographie, 6. October bis 15. December, 2stündig,  
 Dienstag, Freitag für Anfänger,  $7\frac{1}{4}$ — $8\frac{1}{4}$ , *Hans Strigl*.

Französische Stenographie,  $1\frac{1}{4}$ stündig, 8. Jänner bis 15. März,  
 Freitag  $7\frac{1}{4}$ — $8\frac{1}{2}$ . Derselbe.

Französische Stenographie für Vorgeschriftene, 1stündig, 8. Jänner  
 bis 15. März, Dienstag  $7\frac{1}{4}$ — $8\frac{1}{4}$ . Derselbe.

Die Inscription für diese allgemein zugänglichen  
 Abendcourse findet am 1., 3. und 5. October von 7—8 Uhr  
 Abends statt.

Vorlesungs-Plan für die Hörer der Akademie im Studienjahr 1901/1902.

Tage	Jahrgang	8—9	9—10	10 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$	11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$ —1 $\frac{1}{2}$	2—3	3—4	4—5	5—6	6—7
Montag	Vorbereitung										
	Erster	Rechnen Handelsrecht	Correspondenz Mustercomptoir					Englisch Französisch	Französisch	Französisch	Handelsrecht
	Zweiter	Spanisch	Commerc. Seminar					Italienisch	Italienisch	Fracht- u. Tarifwesen	Wirtschaftl. Seminar
Dienstag	Vorbereitung	Englisch	Geograph. Französ.						Volkswirtschaftslehre		
	Erster	Commerc. Seminar	Warenkunde					Französisch I.	Französisch I.	Englisch I.	
	Zweiter	Wirtschaftl. Seminar	Mustercomptoir					Englisch	Englisch	Spanisch	
Mittwoch	Vorbereitung	Englisch	Rechnen	Steno- graphie I.					Corresp.	Buchhaltung	
	Erster	Wirtschaftl. Seminar	Muster- comptoir	Warenkd.				Englisch	Englisch	Wechsel- u. Checkr.	
	Zweiter	Commerc. Seminar	Warenkd.	Muster- comptoir				Französisch	Französisch	Italienisch	
Donners- tag	Vorbereitung		Tag für Excursionen und seminaristische Arbeiten								
	Erster										
	Zweiter										
Freitag	Vorbereitung	(Corresp.) Buchhalt.	Geograph.								
	Erster	Wirtschaftl. Seminar	Commerc. Seminar								
	Zweiter	Commerc. Seminar	Warenkunde								
Samstag	Vorbereitung	Englisch	Rechnen	Steno- graphie I.							
	Erster	Wirtschaftl. Seminar	Commerc. Seminar	Warenkd.							
	Zweiter	Englisch	Wirtschaftl. Seminar	Warenkd.							

## Anhang I.

### Regulativ für die Aufnahmeprüfung.

#### 1. Für Absolventen einer höheren Handelsschule (Handelsakademie).

Die Absolventen einer höheren Handelsschule (Handelsakademie) haben sich einer Aufnahmeprüfung aus der französischen und englischen Sprache, dem kaufmännischen Rechnen, der Correspondenz, der Buchhaltung, dem Handels- und Wechselrechte und den Grundbegriffen der Volkswirtschaftslehre in einem Ausmaße zu unterziehen, welches dem Lehrziele einer höheren Handelsschule (Handelsakademie) entspricht. Die Prüfung theilt sich in eine schriftliche und mündliche.

Die *schriftliche Prüfung* umfasst die vorgenannten Fremdsprachen, das kaufmännische Rechnen, die Correspondenz und die Buchhaltung; die *mündliche Prüfung* außerdem das Handels- und Wechselrecht und die Volkswirtschaftslehre.

Aufnahmewerber, welche ein Abgangszeugnis mit dem Calcul „erste Classe mit Vorzug“ vorlegen, können seitens der Direction des k. k. österreichischen Handels-Museums von der Ablegung der schriftlichen Aufnahmeprüfung aus jenen Gegenständen befreit werden, aus welchen sie im Abgangszeugnisse mindestens die Note „lobenswert“ erhalten haben.

#### 2. Für absolvierte Mittelschüler.

Die Abiturienten von Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen) haben sich einer Aufnahmeprüfung aus der französischen Sprache, dem kaufmännischen Rechnen, der Correspondenz und der Buchhaltung sowie den Grundsätzen der Handels- und Wechselkunde zu unterziehen, wobei jenes Ausmaß von Kenntnissen, welches nachfolgend angegeben wird, nachzuweisen ist.

Die schriftliche Prüfung umfasst die vier zuerst genannten Gegenstände, die mündliche Prüfung außerdem die Handels- und Wechselkunde.

\*

Für jeden schriftlich zu prüfenden Gegenstand wird den Candidaten eine Arbeitszeit von zwei Stunden gewährt. Die mündliche Prüfung für jeden Gegenstand umfasst in der Regel die Zeit von einer Viertelstunde. Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird in einer Conferenz der Examinatoren festgestellt und dem Candidaten ohne Verzug bekanntgegeben.

### Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung für Absolventen einer höheren Handelsschule (Handelsakademie).

#### 1. Französische und englische Sprache.

a) *Grammatik.* Formenlehre. Die Hauptregeln der Syntax. Anwendung der Zeiten. Die Verneinung.

b) *Lectüre.* Übersetzung von Aufsätzen und zusammenhängenden Darstellungen aus dem commerziellen Gebiet.

c) *Handelscorrespondenz.* Einfache Briefe über Bestellungen. Ausführung derselben. Facturen, Scheine, Quittungen, Anweisungen, Checks. Briefe über Tratten, domicilierte Wechsel, Commissions-tratten, Rimessen, Conto-Corrente, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Mahnbriefe und Reclamationsbriefe. Briefe im Commissions-warenhandel und Bankverkehr.

2. *Kaufmännisches Rechnen.* Kenntniss der Währungen, wichtigsten Münzen, Maße und Gewichte (der europäischen Staaten sowie der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika); Kenntniss der Usancen im Wechsel- und Devisenhandel sowie der theoretischen Grundlagen für die Berechnungen im Warenhandel.

Rechnen mit benannten Zahlen, Kettensatz, Procent- und Zinsenrechnung, Conto-Correntrechnung, Discont, Devisen- und Effectenrechnungen auf den wichtigsten europäischen Börsenplätzen (Wien, Berlin, Hamburg, Frankfurt a./M., Amsterdam, Paris, London), Edelmetall- und Münzrechnung, Warenauctionen und Warenrechnungen.

3. *Correspondenz.* Anfertigung von Facturen, Conti finiti, Ein- und Verkaufsrechnungen, Spesenrechnungen, Wechseln, Anweisungen; Schriftstücke im Fracht- und Postverkehr, Briefe in Wechselangelegenheiten; Briefe über Barsendungen, Überweisungen, Erkundigungs-, Auskunfts-, Empfehlungs- und Creditbriefe, Circulare, Briefe im Waren-, Speditions-, Participations- und Commissionsgeschäfte.

4. *Buchhaltung.* Gründliche Kenntniss der einfachen und doppelten Buchhaltungsmethode der im Waren- und Speditions-handel vorkommenden Hilfsbücher, der Büchereröffnung, des Monats- und Jahresabschlusses.

Verbuchung von Commissions- und Participationsgeschäften im Warenhandel; Buchhaltung bei Handelsgesellschaften.

5. *Handels- und Wechselrecht.* Rechtsquellen in Handelssachen; die Bestimmungen über den Kaufmann, Procuristen und die Handelsgehilfen. Handelsbücher und Handelsregister, die Sensale. Die Handelsgesellschaften. Die Bestimmungen über die Handelsgeschäfte, deren Abschließung und Erfüllung, der Handelskauf. Die Vorschriften über das Commissions-, Speditions- und Frachtgeschäft. Die Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Ursprung



des Wechsels, Wechselfähigkeit, Erfordernisse des Wechsels, Wechselhaftung, Indossament, Annahme und Zahlung, Protest und Regress, Intervention, Vervielfältigung, Amortisation, Verjährung, eigene Wechsel, Wechselstempel.

6. *Volkswirtschaftslehre*. Grundbegriffe; Production, Productionsfactoren, Arbeitstheilung, Maschinen, Unternehmungsformen, Güterumlauf, Wert, Geld, Währung, Preislehre, Credit, Geldersatzmittel, Banken, Handel; Gütervertheilung, Arbeitslohn, Capitalzins, Unternehmergeinn, Grundrente, Production und Consumption. Entwicklungsgeschichte der Volkswirtschaftslehre, Charakteristik der einzelnen Systeme.

### Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung für Mittelschul-Abiturienten.

1. *Französische Sprache*. Hinreichende Kenntnis der Formen- und Satzlehre, Übersetzungen aus der fremden Sprache und in die fremde Sprache. Einfache Briefe über Bestellungen. Ausführung derselben. Facturen, Scheine, Quittungen, Anweisungen, Checks. Briefe über Tratten, domicilierte Wechsel, Commissionstratten, Rimessen, Conto-Corrente, Erkundigungs- und Auskunftsbriefe, Mahnbriefe und Reclamationsbriefe.

2. *Kaufmännisches Rechnen*. Kenntnis der wichtigsten Münz-, Maß- und Gewichtssysteme (der europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika); Rechnen mit benannten Zahlen, Procent-, Zinsen-, Discout- und Conto-Correntrechnung. Warenrechnungen und Calculationen. Wertberechnung von Gold und Silber, Münzrechnung, Devisenrechnung auf den wichtigsten europäischen Börsenplätzen (Wien, Berlin, Frankfurt a/M., Hamburg, Amsterdam, Paris, London), Effectenrechnung nach Wiener Usance.

3. *Correspondenz*. Die wichtigsten Schriftstücke im Warenhandel (Facturen, Consignationsfacturen, Verkaufsrechnungen, Spesenrechnungen, Wechsel). Briefe im Warenhandel für eigene und fremde Rechnung; Briefe über Wechsel, Barsendungen und Überweisungen. Erkundigungs-, Auskunfts-, Empfehlungs- und Creditbriefe. Circulare.

4. *Buchhaltung*. Kenntnis der einfachen und doppelten Buchhaltungsmethode, sowie der wichtigsten Hilfsbücher.

Verbuchung von Commissionsgeschäften im Warenhandel.

5. *Handels- und Wechselkunde*. Der Handel, Arten und Bedeutung des Handels, der Kaufmann, das Handelspersonal, Handelsgesellschaften sowie Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften. Firma und Handelsregister, Handelsgeschäfte. Die Hilfgewerbe des Handels (Sensal, Agent, Commissionär, Spediteur, Frachtführer); die Güter, Productionsfactoren, Wert, Geld, Währung. Preislehre, Credit, Banken, Geldersatzmittel, Einkommenszweige; der Wechsel (Erfordernisse, Weiterbegebung, Annahme, Zahlung, Protest).

## Anhang II.

### Circularverordnung

des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium vom 20. April 1900, Abtheilung 2, Nr. 927, betreffs der in überseeischen Gebieten weilenden jungen österreichischen Kaufleute.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung werden den Stellungspflichtigen, dann den nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in außereuropäischen Ländern — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — im Interesse des heimischen Handels thätig sind, sei es, dass sie sich durch längere Zeit als Handlungsreisende dort aufhalten oder sich in Ausübung ihres kaufmännischen Berufes daselbst stabil niederlassen, als Handlungsexperten bei den k. und k. Vertretungsbehörden angestellt sind und dies glaubwürdig nachweisen, in der Erfüllung der Stellungspflicht und der militärischen Dienstpflicht folgende Begünstigungen gewährt:

1. Die Stellungspflichtigen werden auf ihr Ansuchen (Beilage V, § 2 der Wehrvorschriften I. Theil) vom Erscheinen vor einer Stellungscommission vom Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium auch dann enthoben werden, wenn sie gelegentlich ihrer ärztlichen Untersuchung bei der k. und k. Vertretungsbehörde „tauglich“ oder „minder-tauglich“ befunden wurden.

Für den hiebei einzuhaltenden Vorgang, dann hinsichtlich der Beeidigung und Assentierung dieser Stellungspflichtigen durch die k. und k. Vertretungsbehörde hat der § 3:3 der Beilage V der Wehrvorschriften, I. Theil, Geltung.

Den auf diese Weise Assentierten wird über begründeten Antrag der k. und k. Vertretungsbehörde seitens des Reichs-Kriegsministeriums, wenn sie in die Landwehr eingetheilt wurden, seitens des betreffenden Landesvertheidigungsministeriums, ausnahmsweise ein Aufschub des regelmäßigen (oder einjährigen) Präsenzdienstes, beziehungsweise der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung eventuell bis zum 1. October jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollstrecken, bewilligt werden, sie haben jedoch

während dieses Verhältnisses in dem Jahre, in welchem sie das 22., eventuell auch das 23. Lebensjahr vollstrecken, bis Ende April den von der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde bestätigten Nachweis beizubringen, dass sie nach wie vor im Interesse des heimatlichen Handels in einer der vorerwähnten Eigenschaften thätig sind. Sollte dieser Nachweis gar nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht werden, so wird das Reichs-Kriegs-, beziehungsweise Landesvertheidigungsministerium die Einberufung des Betreffenden zu dem mit 1. October des laufenden Jahres beginnenden Präsenzdienste, beziehungsweise zu der nächsten militärischen Ausbildung anordnen.

2. Die nicht activen Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welchen eine Waffenübung obliegt, sind seitens der hiezu berechtigten Commanden von der Waffenübung unbedingt zu entheben, und haben diese auch nicht nachzutragen.

Das bezügliche Ansuchen ist von Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine bis Ende Jänner des Jahres, für das die Verpflichtung zur Waffenübung besteht, von Angehörigen der Landwehr unverweilt zu jenem Zeitpunkte, in welchem sie in Kenntniss der voraussichtlichen Einberufung zur Waffenübung gelangt sind, im Wege der betreffenden k. und k. Vertretungsbehörde einzubringen.

3. Die nach Punkt 2 von der Waffenübung enthobenen nicht activen Personen sind gleichzeitig vom Erscheinen bei der Controlversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und des folgenden Jahres zu entheben.

Die übrigen nicht activen Personen sind auf ihr diesbezügliches, gleichfalls im Wege der k. und k. Vertretungsbehörden bis Ende Mai einzubringendes Ansuchen von der Controlversammlung (Hauptrapport) des betreffenden und wenn sie im nächsten Jahre nicht waffenübungspflichtig sind, auch des folgenden Jahres zu entheben.

Von den vorerwähnten Begünstigungen sind diejenigen ausgeschlossen, welche bei fremdländischen Handelsunternehmungen (-Firmen) etc. oder im Handelsinteresse fremder Staaten berufsthätig sind.

### Circularverordnung

des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium über den Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen.

*Erllass des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 17. Juni 1899, Z. 32.622.*

Dem in der Eingabe Z. 21.900 ex 1899 des k. k. Handels-Museums vorgebrachten Wunsche betreffend die Begünstigung der ordentlichen Hörer der Export-Akademie bei Antritt des

Einjährig-Freiwilligen-Jahres wurde seitens des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums Rechnung getragen. Die im Landwehr-Verordnungsblatte publicirte Circular-Verordnung vom 14. Mai 1899 lautet:

„Den Einjährig-Freiwilligen, welche ihren Studien als ordentliche Hörer der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums in Wien obliegen, ist der Aufschub des Präsenzdienstantrittes im Sinne des § 72: 2, beziehungsweise 4, der Wehrvorschriften I. Theil zu bewilligen.“



## Inhalt.

	Seite
Aufgaben und Ziel der Akademie . . . . .	3
Organisation . . . . .	7
Provisorische Studien- und Disciplinar-Ordnung . . . . .	10
Regulativ für die Abhaltung der Diplomsprüfung . . . . .	14
Lehrstoff:	
<i>A.</i> Vorbereitungscurs . . . . .	17
<i>B.</i> Akademie . . . . .	21
Studienplan für die Hörer der Akademie . . . . .	28
Vorlesungs-Verzeichnis . . . . .	29
Vorlesungsplan . . . . .	31

## Anhang.

I. Regulativ für die Aufnahmeprüfung . . . . .	32
Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung für Absolventen einer höheren Handelsschule (Handels-Akademie) . . . . .	33
Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung für Mittelschul-Abi- turienten . . . . .	34
II. Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium vom 20. April 1900, Abtheilung 2, Nr. 927, betreffs der in überseeischen Gebieten weilenden jungen österreichischen Kaufleute . . . . .	35
III. Circularverordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium über den Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen	36

